

# Liechtensteiner Volksblatt



## Finanzpolitik und Finanzhaushalt

### Zweiter Diskussionsbeitrag: Budgetpolitik und finanzpolitische Willensbildung

Wir haben uns im Beitrag I mit dem übergeordneten Begriff Finanzpolitik befasst, der langfristige Zielsetzungen und einen breiten Handlungsrahmen für alle finanziellen Tätigkeiten des Landes liefern soll. Innerhalb dieser Politik kommt dem sogenannten Budget, d. h. praktisch einer 1-Jahresplanung und dem jährlichen Rechnungsbericht eine besondere Bedeutung zu. Alle Handlungen im Rahmen dieser 1-Jahresplanung (Budget) und -Rechnung möchten wir hier unter dem Begriff Budgetpolitik zusammenfassen.

**1. Wie finden wir uns in der Begriffsvielfalt und dem Zahlenmaterial verschiedener Publikationen über unseren Staatshaushalt zu recht?**

Ohne den politischen Organen Unsachlichkeit vorwerfen zu wollen, müssen wir doch feststellen, dass die meisten Finanzhinweise starke Nuancierungen enthalten:

**Vaterland, 21. 12. 1972:** «Die ordentliche Verwaltungsrechnung rechnet für 1973 mit Einnahmen bzw. Ausgaben von rund 78 Millionen Franken. In der ausserordentlichen Rechnung sind Vermögensinvestitionen von 24.5 Millionen Franken vorgesehen.»

**Volksblatt, 20. 12. 1972:** «Landesvoranschlag 1973 — Einhundertmillionen-Budget (Bei 25 Millionen Defizit)».

Das erste Problem stellt schon die Begriffsvielfalt dar:

**Für Planung:** Voranschlag, Budget und als Beschluss das Finanzgesetz.

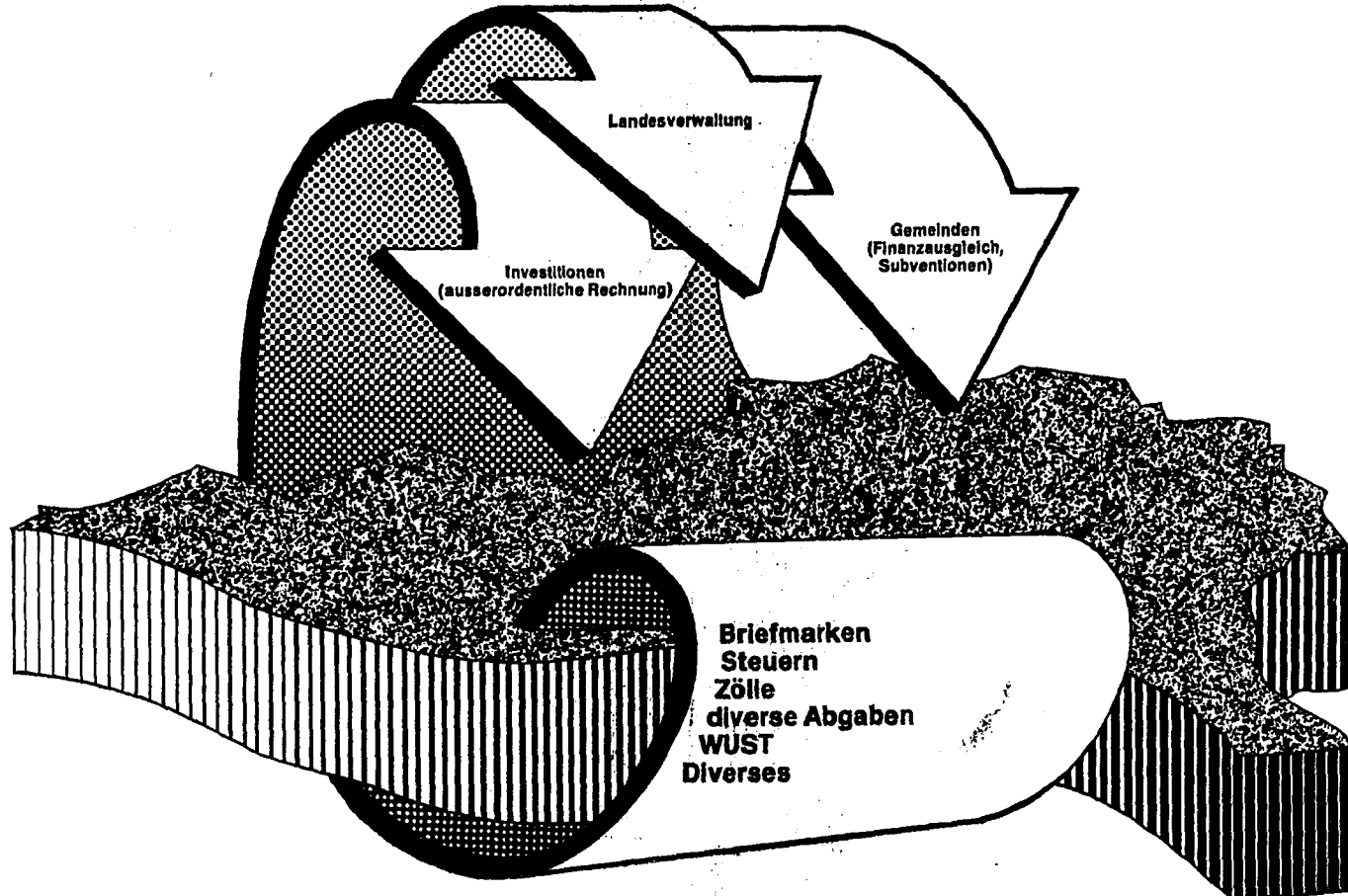
**Abschluss:** ordentliche und ausserordentliche Rechnung sowie Vermögensrechnung (welche die mit Abschreibungen korrigierten Vermögensinvestitionen der ausserordentlichen Rechnung enthält).

In der Folge ist zu klären, ob wir es beim Beispiel Budget 1973 mit einer ausgeglichenen Rechnung und Investitionen oder mit dem genannten Defizit zu tun haben. Dabei ist es ein Vorteil, wenn wir vorerst das Zustandekommen des heutigen Budgets betrachten:

— der Finanzminister, erstellt nach Vorliegen der Vorjahresabrechnung z. B. Mitte Jahr einen Voranschlag (Budget) für das folgende Jahr und lässt es von der Regierung genehmigen

— der Landtag behandelt und genehmigt jeweils ungefähr im September jeden Jahres die oben genannte Vorjahresabrechnung (in der Regel Rechnung genannt) und genehmigt im Dezember das Budget des kommenden Jahres

— das genehmigte Budget (dessen Inhalt in der Praxis mindestens durch die Regierungspartei gestützt wird) wird als Finanzgesetz mit ergänzenden finanzpolitischen Arti-



keln verabschiedet (für 1973 siehe liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 67 vom 29. 12. 1972)

— dabei ist interessant zu wissen, dass erfahrungsgemäss im Landtag sowohl bei der Genehmigung der Rechnung wie bei der

Budgetverabschiedung immer wieder lange finanzpolitische Diskussionen entstehen. Das Ergebnis dieser Diskussionen gipfelte in der letzten Zeit verständlicherweise in der Forderung nach einer längerfristigen Finanzplanung.

mögen wie Gebäude etc. umgewandelt werden, scheinen sie nicht als Aufwand, sondern als Verschiebung von flüssigen Mitteln zu Anlagevermögen auf.

**2. Welche Betrachtungsweise ist nun für die Beurteilung der Finanzsituation massgebend?**

Das Finanzgesetz 1973 hält auf Seite 1 fest

- a) Gesamtausgaben 78 494 570.—
  - b) Gesamteinnahmen 78 049 500.—
- Die Seiten 28 und 29 enthalten dann zusätzlich als Ausgaben:

- 1. Allgemeines 10 510 000.—
- 2. Post, Telefon 14 004 000.—

Bei Betrachtung aller dieser Zahlen errechnet man einen Ausgabenüberschuss von 25 Millionen Franken.

Diese Summe ist jedoch im Sinne einer Kassabewegung nicht massgebend (wir beziehen hier die Begriffe Ausgaben und Einnahmen auf die Kassa), da die ordentliche Rechnung Abschreibungen über 4 Millionen Franken enthält, die nicht

## Genauere Betrachtung des Budgets 1973

Hier gilt es herauszufinden, um was für ein Budget es sich handelt und wie hoch die Summe nun tatsächlich ist. Der Voranschlag lautet auf

Einnahmen total	78 000 000.—
Ausgaben ordentliche Rechnung	
ohne Abschreibungen	74 500 000.—
Ausgaben ausserordentliche Rechnung	
1. Allgemeines	10 500 000.—
2. Post, Telefon	14 000 000.—
Telegraf	99 000 000.—
<b>Kassadefizit</b>	<b>21 000 000.—</b>

Die Unterteilung in ordentliche und ausserordentliche Rechnung ermöglicht natürlich auch andere Darstellungen wie z. B. aus dem «Vaterland» zitiert. Dort wird davon ausgegangen, dass die ordentliche Rechnung eine voll aussagekräftige Erfolgsrechnung darstellt, inklusive Abschreibungen und somit Aufwand und Ertrag ausgeglichen sind.

In der ausserordentlichen Rechnung werden dann zusätzliche 24.5 Millionen Franken ausgegeben. Da hier jedoch die verwendeten Summen in sichtbare Aktiven, d. h. Ver-

kassawirksam sind. Die Abschreibungen sind lediglich eine Vermögenskorrektur, währenddem es sich bei den ausserordentlichen Ausgaben um tatsächliche Kassa-Ausgänge handelt.

### Die ordentliche Rechnung als Erfolgsübersicht

Zur Vermeidung von Missverständnissen müssten wir die ordentliche Rechnung mit Aufwand - Ertrag umschreiben. Sie enthält kassawirksame Einnahmen und Ausgaben sowie auf der Aufwandseite Vermögenskorrekturen in Form von Abschreibungen. Sie entspricht der Erfolgsrechnung in privatwirtschaftlichen Betrieben. Wir möchten in einer späteren Ausgabe auf die Frage zurückkommen, ob dieses Vorgehen für die Darstellung von Staatsrechnungen zweckmässig ist.

### Die ausserordentliche Rechnung ist in voller Höhe als Geldminderung anzusehen

Sie enthält Ausgaben für Anlagen und Gebäude, die in der Bilanz aktiviert werden, d. h. als

- Minderung in den liquiden Mitteln und Reserven
- Erhöhung des Anlagevermögens.

Da das durch den Staat in Gebäuden und Infrastruktur angelegte Geld in der Regel nicht mehr flüssig gemacht werden kann, sondern zweckgebunden ist, erfolgt eine laufende Wertkorrektur in der ordentlichen Rechnung durch Abschreibungen. Das Ziel lautet normalerweise auf völlige Abschreibung bzw. Herabsetzung der Anlagen- und Gebäudewerte auf 0 oder Erinnerungswerte von Fr. 1.—.

Diese Erklärung mag banal klingen, scheint uns jedoch bei einem Ueberdenken der liechtensteinischen Finanzpolitik sehr wichtig.

**Die derzeitige Politik ermöglicht nämlich eine x-bellebige oder weitgehende Beeinflussung der Finanzberichte. Je mehr z. B. sichtbare Objekte investiert und in der ausserordentlichen Rechnung angeführt und je weniger in der ordentlichen Rechnung abgeschrieben wird, desto positiver ist die Erfolgsrechnung der ordentlichen Rechnung.**

Der Steuerzahler kann unter dem Eindruck eines Ueberschusses stehen, wenn in der Tat hohe Aktivierungen erfolgen und der Bestand an Reserven oder liquiden Mitteln in dieser Zeit beträchtlich abgenommen hat. Die Bilanzen weisen zwar diese Aktivverschiebungen auf, man kann sich jedoch fragen, wer sich die Mühe nimmt, dies zu studieren.

**Wir müssen uns darüber im klaren sein, dass in der Betrachtung der staatlichen Finanzsituation die Bewegung des Bestandes an liquiden Mitteln inklusive Reserven, d. h. die Kassa-Ausgaben und Kassa-Eingänge entscheidend sind und nicht eine Erfolgsrechnung.**

Zukünftige Ausgaben können wir nur mit Geld und nicht mit Anlagen wie Schulhäusern etc. bestreiten. Es

